

**RS OGH 1991/6/18 4Ob537/91,  
4Ob541/95, 9Ob286/01a, 1Ob90/05z,  
7Ob6/13b, 6Ob136/13p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1991

## Norm

ABGB §97

EO §382b Abs1

## Rechtssatz

§ 97 ABGB schützt den nicht Verfügungsberechtigten Ehegatten nur so weit, als dieser auf die Wohnung, die der Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, angewiesen ist. Der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte muss zwar sein Wohnbedürfnis räumlich nicht auf das Allernotwendigste beschränken; gemeint mit dieser Regelung ist vielmehr das tatsächliche Bedürfnis an der - in Ermangelung einer anderen - tatsächlich benützten Wohnung im gegebenen Umfang. Dem betroffenen Ehegatten soll jene Wohnmöglichkeit erhalten bleiben, die ihm bisher zur Deckung der den Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen diente und die er weiter benötigt; soweit aber die Liegenschaft den Wohnbedürfnissen eines Ehegatten nicht gedient hat, ist die Vornahme einer Benützungsbefreiung (auch bei aufrechter Ehe) durchaus möglich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/91  
Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 537/91  
Veröff: EFSlg XXVIII/8 = WoBI 1993,25
- 4 Ob 541/95  
Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 541/95  
nur: Dem betroffenen Ehegatten soll jene Wohnmöglichkeit erhalten bleiben, die ihm bisher zur Deckung der den Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen diente und die er weiter benötigt. (T1) Beisatz: Einerseits können daher die Lebensverhältnisse der Ehegatten nicht vernachlässigt werden, die das angemessene Bedürfnis bestimmen, andererseits muß der Ehegatte gerade auf diese Wohnung angewiesen sein. (T2)
- 9 Ob 286/01a  
Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 286/01a  
nur T1; Beisatz: Hier: Dringendes Wohnbedürfnis gemäß § 382b Abs 1 EO. (T3)
- 1 Ob 90/05z  
Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 90/05z  
nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 6/13b  
Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 6/13b  
nur T1; Beis wie T3
- 6 Ob 136/13p  
Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 136/13p  
Beisatz: Ein Zufahrtsweg ist vom Schutzbereich des § 97 ABGB jedenfalls dann umfasst, wenn dieser Zugang essentielle Voraussetzung für die Nutzung einer Wohnmöglichkeit darstellt. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009663

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)